

**Kleine Anfrage****Thomas Schäfer (Maintal) (Freie Demokraten) vom 06.02.2023****Interkommunale Zusammenarbeit von Eigenbetrieben****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

In Zeiten knapper kommunaler Haushalte suchen die Städte und Gemeinden nach Möglichkeiten, Effizienzen zu heben und Kosten für ihre Dienstleistungen zu senken. Dabei greifen die Kommunen zur Sicherung und Verbesserung der stetigen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung auch auf das Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit zurück und bilden bspw. kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände (§ 2 Abs. 1 KGG). Aber auch gemeinsame Eigenbetriebe könnten eine Lösung sein.

**Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Der Eigenbetrieb ist Teil des öffentlich-rechtlichen Gesamtsystems der kommunalen Selbstverwaltung, der verselbstständigt aber von verbleibender Gesamtverantwortung der Gemeindeorgane geprägt ist. Das Eigenbetriebsgesetz trägt zur Absicherung der Daseinsvorsorge in den hessischen Kommunen maßgeblich bei, da es Handlungsoptionen eröffnet, namentlich den Handlungsrahmen der Träger erweitert.

Der Eigenbetrieb bietet für die Gemeinden und Gemeindeverbände eine spezifische öffentlich-rechtliche Handlungsform sowohl für wirtschaftliche Betätigung, als auch für den nicht-wirtschaftlichen Bereich (Hoheitsbetriebe) an.

Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich ein Sondervermögen der Gemeinde, das gesondert zu verwalten und im gemeindlichen Haushalt auszuweisen ist. Eigenbetriebe sind somit zwar rechtlich unselbstständige, jedoch von der Kernverwaltung aufgrund weitergehender organisatorischer und wirtschaftlicher Selbstständigkeit deutlich abgegrenzte Organisationen mit eigenem Vermögen, eigener Kassen- und Kreditwirtschaft, eigener kaufmännischer Buchführung, eigener Gewinn- und Verlustrechnung sowie eigenem haushaltsrechtlich selbstständigen Finanz-, Stellen-, Erfolgs- und Wirtschaftsplan. Die Verzahnung mit dem Kernhaushalt der Träger wird durch gesetzliche Normierungen, bspw. durch Regelungen zum Verlustausgleich, sichergestellt. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist seitens der Gemeinde zu achten. Weiter ist es Ziel, dass ein Jahresgewinn des Eigenbetriebs so hoch sein soll, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens auch eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen müssen aus Sicht der Landesregierung erfüllt sein, damit zwei oder mehr Kommunen einen gemeinsamen Eigenbetrieb einrichten können?

Es ist rechtlich nicht möglich, dass mehrere Kommunen Träger eines gemeinsamen Eigenbetriebs sein können. Die Kommunen können jedoch einen Zweckverband nach §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) gründen und dessen gesamte Haushaltswirtschaft nach § 18 Abs. 2 KGG den Regelungen des Eigenbetriebsrechts unterstellen.

Frage 2. Sieht es die Landesregierung für sinnvoll an, dass einzelne Kommunen die Eigenbetriebe anderer Kommunen mit der Erbringung von Leistungen beauftragen, die in ihre Zuständigkeit fallen?

Die Landesregierung sieht es als sinnvoll an, wenn mehrere Kommunen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach den Vorgaben der §§ 24 ff. KGG darüber schließen, dass eine der beteiligten Gebietskörperschaften einzelne oder mehrere Aufgaben der übrigen Beteiligten in ihre

Zuständigkeit übernimmt oder für die übrigen Beteiligten durchführt. Dies kann auch die Ausführung durch einen Eigenbetrieb betreffen, wenn die übernehmende Kommune zur Erfüllung dieser Aufgabe einen Eigenbetrieb eingerichtet hat.

Frage 3. Sind der Landesregierung bereits interkommunale Zusammenarbeiten von Eigenbetrieben im Bereich der Kinderbetreuung bekannt?

Es besteht die Möglichkeit öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach §§ 24 ff. KGG zwischen mehreren Kommunen zu schließen, die die Zusammenarbeit der jeweiligen Eigenbetriebe beinhaltet. Der Landesregierung ist jedoch keine interkommunale Zusammenarbeit von Eigenbetrieben im Bereich der Kinderbetreuung bekannt.

Frage 4. Sind der Landesregierung bereits interkommunale Zusammenarbeiten im Bereich der Betriebshöfe bekannt?

Frage 5. Falls ja: Wie bewertet die Landesregierung diese Form der Zusammenarbeit?

Die Frage 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Baubetriebshof ist eine kommunale Organisationseinheit, die Dienstleistungen wie Grünpflege, Straßenunterhaltung, Straßenreinigung und Winterdienst durchführt. In diesem Bereich sind der Landesregierung interkommunale Zusammenarbeiten bekannt. Die Zusammenlegung solcher Organisationseinheiten ist ein vielschichtiges Projekt, das neben wesentlichen finanziellen Einsparungen auch erhebliche Synergiepotenziale aufweisen kann.

Frage 6. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, Gesetze (z.B. Hessische Gemeindeordnung, Eigenbetriebsgesetz) zu ändern, um die interkommunale Zusammenarbeit bei Eigenbetrieben zu erleichtern?

Derzeit wird keine Notwendigkeit dafür gesehen. Die Organisationsform des kommunalen Eigenbetriebes nach dem Eigenbetriebsgesetz hat sich bewährt. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucks. 18/3890 verwiesen.

Frage 7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die interkommunale Zusammenarbeit von Eigenbetrieben zu fördern?

Die interkommunale Zusammenarbeit wird nicht durch die Eigenbetriebe als solche organisiert, sondern durch die Gemeinde als Trägerin der Eigenbetriebe. Die Gemeinden wiederum werden durch finanzielle und tatsächliche Maßnahmen von der Landesregierung unterstützt, insbesondere durch das „Kommunale Beratungszentrum – Partner der Kommunen“ und die Bereitstellung von Fördermitteln (Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit). Es liegt jedoch in der Entscheidung der Kommunen, die Handlungsspielräume zur kommunalen Zusammenarbeit auszuschöpfen. Das Förderprogramm „Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit“ hat sich seit seiner Einführung im Jahr 2004 in jeder Hinsicht bewährt und wird stetig fortentwickelt. Im Dezember 2021 wurde das Förderprogramm um weitere fünf Jahre verlängert. Damit können kommunale Gemeinschaftsprojekte hessischer Kommunen auch zukünftig eine finanzielle Unterstützung erfahren.

Frage 8. Erachtet die Landesregierung die Evaluation des Förderprogramms (Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit) in einem Turnus von fünf Jahren als ausreichend?

Ja.

Frage 9. Was sind aus Sicht der Landesregierung die Gründe für den Rückgang auf lediglich 10 geförderte IKZ-Projekte im Jahr 2022 gegenüber durchschnittlich mehr als 40 geförderten Projekten in den Vorjahren?

Die Zahl der bewilligten Kooperationen ist in den letzten Jahren nicht zurückgegangen. Sie liegt seit zehn Jahren konstant bei durchschnittlich 38 Kooperationen. Der Anstieg der Förderungen auf 50 im Jahr 2021 ist darauf zurückzuführen, dass Kommunen sich verstärkt für eine interkommunale Zusammenarbeit entschlossen haben, um die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes gemeinsam umzusetzen. Dieser Aufgabenbereich wurde 2021 erstmals gefördert.